



Ein Beitrag zur Wiki to Yes Rechtsprechungsübersicht

Hinweis auf OS-Plattform

Der fehlende Hinweis auf die OS-Plattform berechtigt ganz unmediativ zur Abmahnung, selbst wenn die Plattform im Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung noch gar nicht existiert hatte.

Beschluss

Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ersatzordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken im Internet Uhren anzubieten, ohne dem Verbraucher Informationen über die OS-Plattform zur Verfügung zu stellen, insbesondere an leicht zugänglicher Stelle den Link ...# zur Verfügung zu stellen, wenn dies wie aus Anlage AS 3 ersichtlich geschieht.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Diese Entscheidung hat neben dem Tenor keinen Entscheidungstext.

Verbundener Inhalt:

- Link auf die OS-Plattform